

Pflichten für Hundehalterinnen und Hundehalter nach dem Hundegesetz (HundeG)

Um ein harmonisches Zusammenleben von Vierbeinern und Menschen -ob Hundehalter oder auch nicht- zu ermöglichen, sind einige wichtige „Spielregeln“ zu beachten. Dieses Informationsblatt gibt Ihnen eine Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Pflichten

Hunde sind gem. § 3 HundeG stets so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Außerdem darf ein Hund nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden.

Hundekot

Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat gem. § 3 Abs. 7 die durch das Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anleinplicht (§ 3 Abs. 2 HundeG)

Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken ermöglicht,

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen u. anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Mitnahmeverbot (§ 3 Abs. 3 HundeG)

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Maulkorbpflicht

Eine Maulkorbpflicht besteht in Schleswig-Holstein nur für Hunde, die von der zuständigen Ordnungsbehörde als gefährlich im Sinne des § 7 HundeG eingestuft wurden.

Als gefährlich eingestuften Hunden ist außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Ausnahme: Hunde, die den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet haben.

Kennzeichnung des Hundes

Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

Ansprechpartnerin:

Stadt Rendsburg- Der Bürgermeister

Fachdienst Ordnung und Verkehr

Ilka Milbradt

Am Gymnasium 4

24768 Rendsburg

Tel: 04331 – 206627

Fax: 04331 – 206270

Zimmer: 27

Email: ilka.milbradt@rendsburg.de